

III.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavant Diözese.

Inhalt: I. Vorschrift über die Benützung der Kirchen- und Pfründenwaldungen.
II. Bekanntgabe der Ordinanden und der Ordinationstage pro 1865.

I.

Sowohl im Interesse sämtlicher Baukonkurrenten bei Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden, als auch der Pfründner selbst haben sich durch die Erfahrung bestimmte Vorschriften über die Benützung, Schonung und Pflege der Kirchen- und Pfründen-Waldungen als dringend nothwendig herausgestellt. Denn hier und da mag es schon vorgekommen sein, daß aus Schuld völlig eigenmächtigen, wenn nicht vielleicht gar verschwenderischen Gebahrens irgend eines Pfründners mit den oberwähnten Waldungen seinem Nachfolger auf der nämlichen Pfründe das nothwendige Brennholz, oder was er aus dem Pfründenwalde zum Wirtschaftsbetrieb bedurfte, mehr oder weniger mangelte, oder daß unauffchiebbare Bauten gar nicht, oder nur mit schwerer Belastung der Kirchen, Patrone und Gemeinden ausgeführt werden konnten.

Nachdem sich das Ordinariat vorläufig die Gewißheit verschafft, daß die hochlöbliche k. k. Statthalterei mit sämtlichen Punkten der nachstehenden Verordnung einverstanden und geneigt sei, bei dem hohen k. k. Staatsministerium die definitive Annahme derselben für die Diözese Lavant zu befürworten, verpflichtet man schon jetzt alle Pfründner und Kirchenvorstellungen, sich genauest, unter Verantwortung für den sich sonst ergebenden Nachtheil, an folgende Weisungen zu halten:

Jedes Dekanalamt hat von den einzelnen, bereits im Genusse stehenden Pfründnern einen schriftlichen, eigenhändig unterfertigten Revers nachstehenden Inhaltes bis Ende Juni l. J. anher einzusenden:

„Ich N. N. Pfarrer (Kurat) verpflichte mich unter eigener Verantwortung mittels dieses eigenhändig unterfertigten Reverses die vom hochwürdigsten Fürstbischöflichen Lavanter Ordinariate erlassene Verordnung ddo. 18. April 1865 Z. 948 betreffend die Benützung der Kirchen- und Pfründenwaldungen in allen ihren einzelnen Bestimmungen auf das treueste und gewissenhafteste zu beobachten.

. am 1865.“

A. Kirchenwaldungen.

§. 1. Kirchenwaldungen stehen unter der verantwortlichen Obforge der Kirchenvorstellung, d. i. des Pfarrvorstehers und der Kirchenpröpste jenes Gotteshauses, dem die Waldung gehört.

§. 2. Regelmäßige Bezüge aus diesen Waldungen sind nur denjenigen, und nur in so weit zu gestatten, welche, und wie weit sie, einen der Menge und Gattung des Holzes, Streu u. dgl. unzweifelhaften rechtlichen Anspruch auf diese Bezüge haben, und nachweisen können.

In jedem dießbezüglich zweifelhaften, oder streitigen Falle hat sich die Kirchenvorstellung um weitere Weisungen durch das Dekanalamt an das Ordinariat zu wenden.

§. 3. Etwaige Ansuchen um Almosen aus den Kirchenwaldungen sind noch in demselben Jahre, in welchem sie verabreicht werden sollen, mit dem Gutachten der Kirchenvorstellung und des Patrons im Wege des Dekanalamtes an das Ordinariat zu leiten.

§. 4. Der zur Erhaltung des Kirchengebäudes und der zu selbem gehörigen Objecte, namentlich des Mesnerhauses, wenn es der Kirche gehört, jährlich wiederkehrende Holzbedarf ist ohne weitere Anfrage aus dem Kirchenwalde zu decken. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Gebäude zur Kirche gehöre (etwa von der Gemeinde als Eigenthum beansprucht wird), so sind die Weisungen des Ordinariates einzuholen.

Sowohl über diese Verwendungen als auch über jede andere Benützung des Waldes hat die Kirchen-Vorstellung eine genaue schriftliche Vormerkung zu führen.

§. 5. Gestattet der Waldstand eine jährliche Veräußerung von Forstprodukten, ohne die eigenen kurrenten Bedürfnisse oder die nothwendige Vorsorge für Kirchen- und Pfründengebäude zu beeinträchtigen, so ist der möglichst günstige Erlös anzustreben, und derselbe, gehörig dokumentirt, als Erträgniß in der Kirchenrechnung ersichtlich zu machen.

Erscheint die Abstockung eines Waldes oder größeren Waldtheils als nothwendig oder nützlich, so ist unter Vorlage eines forstmännischen Gutachtens die diesfällige Bewilligung beim Ordinariate, welches sich hierüber mit dem Patronate in's Einvernehmen setzt, anzusuchen.

Die käufliche Hintangabe zur einmaligen Abstockung ist, wenn nicht ein sehr beachtenswerthes Kaufanerbietthen vorliegt, öffentlich bekannt zu machen, und unter den möglichst günstigen Bedingungen durchzuführen. Es ist jedoch in dem einen wie in dem andern Falle vorläufig ein Entwurf des Abstockungs-Vertrages zur Prüfung und Ratifikation an das Ordinariat vorzulegen, welches im Falle, als nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften auch die landesfürstliche Genehmigung erforderlich ist, auch hierwegen die geeigneten Schritte machen wird.

Nach erfolgter Ratifikation ist für möglichst schnelle Schlägerung und Ausbringung des Holzes, so wie für den Schutz des Nachwuchses und für neue Bepflanzung geeignete Sorge zu tragen.

§. 6. Der Verkauf eines Waldes unterliegt selbstverständlich den gesetzlichen Bestimmungen über Veräußerung kirchlichen Stammgutes.

Der aus dem gänzlichen Verkaufe, so wie der durch Abstockung (§. 6) erzielte Erlös ist sogleich fruchtbringend anzulegen.

B. Pfründenwäldungen.

§. 7. Nach den vorerwähnten Grundsätzen ist auch bei Pfründenwäldungen vorzugehen.

Nur gelten hiebei noch nachstehende specielle Bestimmungen:

§. 8. Jeder Pfründner ist berechtigt, soweit es die Ausdehnung und Beschaffenheit der Pfründenwäldung und die pflichtmäßige Sorge für den Waldbestand zuläßt, aus derselben den jährlichen Haus- und Meierei-Bedarf an Brennholz zu beziehen. Diese Berechtigung erstreckt sich in gleichem Maße auf den Bezug der Waldstreu, des Saunholzes, so wie des zu den jährlichen Reparaturen an den Pfründengebäuden und allfälligen Wasserleitungen erforderlichen Bauholzes.

Das Maß dieser jährlichen Benützung richtet sich nach dem fatirten Waldnutzungs-Ertragnisse.

§. 9. Der Verkauf von Bau- oder Brennholz aus den Pfründenwäldungen ist erst dann gestattet, wenn der eigene Haus- und Meierei-Bedarf (§. 8) für jeden nachfolgenden Pfründner sichergestellt ist. In diesem Falle kann der Pfründner ohne weitere Anfrage, jedoch nur unter Beobachtung der forstmännischen Rücksichten, jährlich so viel Holz aus dem Pfründenwalde verkaufen, als (mit Inbegriff der Deckung der im §. 8. bezeichneten Bedürfnisse) in der adjustirten Fassion als jährlicher Waldnutzungs-Ertrag aufgeführt wird.

Jede über diese fassionsmäßige Benützung hinausgehende Ausbeutung einer Pfründenwäldung bedarf der speciellen Genehmigung des Ordinariates, welches sich hiebei die Interessen der Pfründe und der Baukonkurrenten gegenwärtig halten wird.

§. 10. Wenn sich die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der gänzlichen oder theilweisen Abstockung eines Pfründenwaldes darstellt, sind die Bestimmungen des §. 5 zu beobachten, und es ist der Erlös aus einem solchen Abstockungs-Vertrage, nach Abzug der mit dem Vertrags-Abschlusse und der Neuanpflanzung des Waldes verbundenen Kosten, als Stammkapital der Pfründe fruchtbringend anzulegen.

Hinsichtlich des Verkaufes eines Pfründenwaldes und der Anlegung des dadurch erzielten Erlöses ist genau nach §. 6 vorzugehen.

§. 11. Auf die beim Austritte eines Pfründners etwa vorhandenen Vorräthe von Forstprodukten, welche aus den Pfründenwäldungen im voraus bezogen wurden und daher kein ausschließliches Eigenthum des ausgetretenen Pfründners oder seiner Erben bilden, finden die Vorschriften über die Vertheilung der Früchte des Interkalarjahres Anwendung.

§. 12. Die Herren Dechante haben in den alljährlichen Visitationsberichten speciell zu bemerken, ob sich überall in ihrem Dekanate nach diesen Vorschriften benommen werde.

Jeder Pfründner bleibt mit seinem eigenen Vermögen haftend und verantwortlich für etwaige ungehörige Ausbeutung oder sonstige verschuldete Beschädigung des Pfründenwaldes.

II.

Mit Bezug auf die Ordinariats-Erlässe ddo. 5. Juni 1854 Nro. 1922/3 und 31. Mai 1855 Nr. 1043/4 und in Gemäßheit der Anordnung des hl. Concils von Trient (sess. 23. cap. 5. de reform.) werden hiemit die Namen der heuer zu den höheren hl. Weihen zu befördernden f. b. Lavanter Alumnen zu dem Zwecke mitgetheilt, daß dieselben an dem den Ordinationstagen vorhergehenden Sonntage von der Kanzel dem gläubigen Volke mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute berufstreue Priester zu bitten, und falls Jemand gegen die nachbenannten Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

Aus den 4. Jahrgange die Herren: Gaberz Simon, geb. zu Kerschbach; Jakopina Johann, geb. zu Fautsch; Kosz Alois, geb. zu St. Urban bei Pettau; Kozuvan Anton, geb. zu St. Benedikten in W. B.; Plechnik Michael, geb. zu Franz; Potertsch Alois, geb. zu St. Wolfgang bei Wisch; Rak Simon, geb. zu Prikova; Schumer Michael, geb. zu Rohitsch; Sovitsch Josef, geb. zu St. Ilgen bei Thurial; Spenger Gregor, geb. zu Saldenhofen; Vicher Philipp, geb. zu Frauheim; Wrabl Johann, geb. in der wind. Pfarre zu Pettau.

Aus dem 3. Jahrgange die Herren: Kotschevar Jakob, geb. zu Sachsenfeld; Ramor Johann, geb. zu Lichtenwald; Thurin Josef, geb. zu Laufen.

Die Ertheilung des Subdiaconates findet statt am 24. Juni; des Diaconates am 26. Juni; jene des Presbyterates am 29. Juni d. J.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 18. April 1865.

Jakob Maximilian,

Jürst-Bischof.

Math. Modrinjak,

Konfistorial-Rath.